

**No. 51456**

—  
**Austria  
and  
Germany**

**Treaty between the Republic of Austria and the Federal Republic of Germany regarding co-operation in the fight against cross-border illegal employment and cross-border illegal temporary work. Vienna, 11 June 2012**

**Entry into force:** *1 August 2013, in accordance with article 13*

**Authentic text:** *German*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Austria, 14 November 2013*

—  
**Autriche  
et  
Allemagne**

**Accord entre la République d'Autriche et la République fédérale d'Allemagne relatif à la coopération dans la lutte contre le travail au noir et le travail temporaire illégal transfrontaliers. Vienne, 11 juin 2012**

**Entrée en vigueur :** *1<sup>er</sup> août 2013, conformément à l'article 13*

**Texte authentique :** *allemand*

**Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies :** *Autriche,  
14 novembre 2013*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

**Vertrag**

**zwischen**

**der Republik Österreich**

**und**

**der Bundesrepublik Deutschland**

**über**

**die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit und illegaler  
grenzüberschreitender Leiharbeit**

Die Republik Österreich  
und  
die Bundesrepublik Deutschland  
(im Folgenden „Vertragsstaaten“ genannt) –

Bezug nehmend auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 22. April 1999 über einen „Verhaltenskodex für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei grenzüberschreitender Leiharbeit“,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen und Einrichtungen der beiden Vertragsstaaten, die bereits durch die Verordnung (EG) Nummer 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, durch die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (einschließlich der Kontrolle der maßgeblichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen) und den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988 vorgesehen sind,

unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 24. Oktober 2007 an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit verstärken“, die unter anderem die Verstärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit empfiehlt,

unter Berücksichtigung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

in der Auffassung, dass es zur Umsetzung der vorgenannten Bestimmungen von Bedeutung ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren und zu diesem Zweck die zuständigen Stellen, die Ebenen und Formen der Zusammenarbeit zu benennen,

in dem Bewusstsein, dass national unterschiedliche Herangehensweisen und Definitionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit bestehen –

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

##### Zweck des Vertrags

(1) Die Vertragsstaaten streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit ihrer Stellen bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit an.

(2) Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

(3) Bestehende Verpflichtungen der Vertragsstaaten über die Leistung von Amts- und Rechtshilfe bleiben unberührt.

## Artikel 2

### Räumlicher Geltungsbereich des Vertrags

Der Vertrag gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Österreich.

Der Vertrag gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

## Artikel 3

### Bestimmung der zuständigen Stellen

(1) Dieser Vertrag wird auf Seiten der Republik Österreich durch diejenigen Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Finanzen und auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland durch diejenigen Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführt, in deren Zuständigkeit die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben fallen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich und das Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland benennen eine zentrale Stelle, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrags hauptverantwortlich zuständig ist.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich und das Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland tauschen eine Übersicht mit den für die Durchführung dieses Vertrages nach Absatz 1 zuständigen Stellen sowie der nach Absatz 2 benannten zentralen Stelle nebst Kontaktdaten aus und teilen sich diesbezügliche Änderungen gegenseitig mit.

## Artikel 4

### Ebenen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt jeweils auf Ebene